



Nicole Libske
STEUERBERATERIN

Zootzener Weg 2
16909 Wittstock/Dosse
Fon 0174 9433477
Fax 03394 7293000

www.libske-stb.de

MANDANTENINFORMATION

Sonderausgabe: **Künstlersozialabgabe – Sie kann jeden treffen!**

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Sonderausgabe der Mandanteninformation berichte ich über das Prüfungsfeld der Deutschen Rentenversicherung, die **Künstlersozialabgabe**.

Entgegen der weit verbreiteten Ansicht, trifft die Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe nicht nur ausschließlich Künstler und Publizisten. Die gesetzlichen Vorschriften zur Künstlersozialabgabe sind im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geregelt. Danach sind alle Unternehmer, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit künstlerische und publizistische Leistungen, z.B. in Form von Werbe- und Verlagsleistungen, in Anspruch nehmen, ebenfalls zur Künstlersozialabgabe verpflichtet.

Während die Prüfungsbefugnis früher bei der Künstlersozialkasse allein lag, ist diese mittlerweile auf die Deutsche Rentensicherung übergegangen, da die DRV in der Regel turnusmäßige Sozialversicherungsprüfungen bei den Unternehmen durchführt. Die Praxis hat gezeigt, dass die DRV diese Prüfungsbefugnis sehr ernst nimmt und nun zusätzlich auch die Anmeldung und Abführung der Künstlersozialabgabe prüft. Das kann zu unliebsamen Überraschungen führen, da die DRV einen Zeitraum von 4 Jahren rückwirkend prüft und für nicht angemeldete und abgeführte Künstlersozialabgaben 1% Säumniszuschläge pro Monat erhebt.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie die in den vergangenen Jahren sowie im laufenden Jahr erteilten Aufträge im Hinblick auf die Verpflichtung zur Anmeldung und Abführung der Künstlersozialabgabe.



Die Künstlersozialabgabe - Was ist das?	Welche Unternehmer sind abgabepflichtig?
<p>Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die Sozialkasse wiederum finanziert dies durch Zuschüsse des Bundes sowie mittels der Künstlersozialabgabe, welche die Unternehmer abführen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen.</p>	<p>Das KSVG unterscheidet zwischen Unternehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none">• typischerweise künstlerische oder publizistische Werke / Leistungen verwerten (insbesondere Verlage, Rundfunk, Werbeagenturen, Fernsehen etc.) und• solche Unternehmen, die Werbung für Ihr eigenes Unternehmen im Rahmen der Imagepflege und Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gestaltung einer Homepage, von Visitenkarten, Schildern usw.- Industriedesign- Fotografen, Grafiker für Werbebroschüren, Flyer und Anzeigen
Wie hoch fällt die Künstlersozialabgabe aus?	Wann spricht man von Regelmäßigkeit?
<p>Seit dem 01.01.2014 liegt der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe bei 5,2 %.</p> <p>Bemessungsgrundlage sind alle Entgelte, die an Künstler und Publizisten geleistet werden, einschließlich der Nebenleistungen wie z.B. Material-, Transport- und Telefonkosten. Die Umsatzsteuer gehört nicht dazu.</p> <p>Ebenfalls ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entgelte an juristische Personen und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind (GmbH, AG, OHG, KG)• Reisekosten im Rahmen der steuerfreien Pauschalen• steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Übungsleiterpauschalen• Vervielfältigungskosten	<p>Werden regelmäßig einmal jährlich Werbemaßnahmen durchgeführt, ist schon von Regelmäßigkeit die Rede.</p> <p>Bei Projekten, die von längerer Dauer sind, ist es ausreichend, wenn von vornherein erkennbar ist, dass in absehbarer Zeit erneut entsprechende Aufträge erteilt werden (z.B.: Erstellung einer Homepage mit anschließender laufender Pflege).</p>
<p>Hinweis: Seit dem 01.01.2015 gibt es eine Bagatellgrenze für Aufträge im Kalenderjahr bis zu 450,00 €.</p>	
Gibt es ein gesetzliches Meldeverfahren?	Tipps:
<p>Diese Frage ist mit einem klaren Ja zu beantworten.</p> <p>Entgelte, die unter die Abgabepflicht fallen, sind mittels einer formlosen Meldung bis zum 31.03. des Folgejahres an die Künstlersozialkasse zu melden. Ein entsprechender Meldebogen kann jedoch auch bei der Künstlersozialkasse per E-Mail oder telefonisch angefordert werden.</p>	<ol style="list-style-type: none">1.) Handelt es sich bei Ihren Auftragnehmern um Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH, Limited oder KG? Diese Entgelte fallen nicht unter die Abgabepflicht.2.) Anzeigentexte und sonstige Werbemaßnahmen, die zum Beispiel selbst gestaltet wurden und daher nicht der Abgabepflicht unterliegen, sollten unbedingt nachweislich aufbewahrt werden.



Nicole Libske
STEUERBERATERIN

Künstlersozialabgabe | MANDANTENINFORMATION

Weitere Informationen rund um das Thema ‚Künstlersozialabgabe‘ finden Sie auch unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Für allgemeine Fragen zur Anmeldung und Abführung können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Libske
Steuerberaterin

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Schreibens wurde gemäß den berufsüblichen Sorgfaltspflichten erstellt. Trotz größter Sorgfalt wird jede Haftung für den Inhalt ausgeschlossen. Eine Einzelfallberatung durch mich als Steuerberaterin wird durch den Text nicht ersetzt.

Rechtslage: 31.03.2016